

Allgemeine Entgelt- und Benutzungsordnung für die cultura – Sparkassentheater an der Ems und die Volksbank-Arena

Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB)

1. Beide Veranstaltungsstätten werden als öffentliche Einrichtungen von der GartenschauPark Rietberg GmbH (einer Tochtergesellschaft der Stadt Rietberg) bewirtschaftet. Sie sind dazu bestimmt, insbesondere den Bürgern, Gruppen und Vereinen etc. der Stadt Rietberg und des Umlandes als Zentrum des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens zu dienen. Sie können daneben auch für andere Veranstaltungen und Veranstalter (z. B. gewerblicher Art) zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gebäude und Einrichtungen besteht nicht.

Die Veranstaltungsobjekte „cultura – Sparkassentheater an der Ems“ und Volksbank-Arena sind dementsprechend der Durchführung von kulturellen aber auch gesellschaftlichen und administrativen Veranstaltungen gewidmet worden.

Die Durchführung von Parteiveranstaltungen (insbesondere Wahlveranstaltungen) ist nur zulässig, wenn die veranstaltende Partei oder (dauerhaft über eine parteiähnliche Innenstruktur verfügende) Wählergemeinschaft einen ortsansässigen und geschäftsaktiven Ortsverband in Rietberg besitzt. Bei der Vergabe der Veranstaltungsobjekte für solche Parteiveranstaltungen – die nur nach Verfügbarkeit möglich ist – sind alle interessierten Parteien und Wählergemeinschaften zu berücksichtigen, wobei der Umfang nach Bedeutung der einzelnen Gruppen variieren kann.

In keinem Fall zulässig sind Veranstaltungen, von denen bekannt oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie rechtswidrige, menschenverachtende, volksverhetzende, rassistische, sexistische, pornographische, ehrverletzende, herabwürdigende, gewalttätige, gewaltverherrlichende oder in sonstiger Weise sittenwidrige Inhalte haben.

2. Miet- bzw. Veranstaltungsverträge werden nur mit dem Veranstalter selbst oder einer durch schriftliche Vollmacht legitimierte Person und ausschließlich in Schriftform geschlossen.
3. Der Vermieter kann vom Nutzer eine dem voraussichtlichen Entgelt entsprechende Vorausleistung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede einer Vorausklage) verlangen.
4. Für angemeldete, aber nicht durch den Veranstalter stornierte oder verlegte Veranstaltungen, ist die im Vertrag errechnete Nutzungsgebühr zu entrichten.

Sollte es zu einer Absage seitens des Veranstalters kommen, gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Absage bis 120 Tage vor der Veranstaltung – 25 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes*
Absage bis 60 Tage vor der Veranstaltung – 50 des vereinbarten Nutzungsentgeltes*
Absage bis 20 Tage vor der Veranstaltung – 75 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes*
Ab 20 Tage vor der Veranstaltung – 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes*

* mit Ausnahme der automatisch anfallenden Bedarfspositionen

Die Stornierung ist dem Vermieter in Schriftform zuzustellen. Berechnungsgrundlage der Stornierungskosten ist der postalische Eingang bei der GartenschauPark Rietberg GmbH.

5. Der Veranstalter hat möglichst früh, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, den Ablauf und die Gestaltung (Bestuhlung, Bühne, technische Einrichtung, Personalgestellung usw.) mit der GartenschauPark Rietberg GmbH abzustimmen. Änderungen sind dann nur noch mit der Zustimmung der GartenschauPark Rietberg GmbH möglich.

6. Während der kompletten Zeit der Nutzung der cultura oder Volksbank-Arena (Aufbau, Proben, Veranstaltung, Rückbau) muss ein vom GSP beauftragter Verantwortlicher vor Ort sein, dies kann ein Mitarbeiter des Gartenschau Parks oder der Haustechnikfirma Pradler Veranstaltungstechnik GmbH sein.
7. Der Veranstalter hat alle behördlichen Genehmigungen, die für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendig sind, selbst rechtzeitig zu beantragen und einzuholen, vergnügungssteuerliche Veranstaltungen dem Steueramt der Stadt Rietberg zu melden, die Anmeldung zur GEMA und die Bezahlung der Gebühren sowie den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung selbständig vorzunehmen. Der Vermieter ist ausdrücklich zur Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Stellen berechtigt bzw. kann von sich aus tätig werden, wenn der Veranstalter seinen Pflichten nicht nachkommt. Eine zusätzliche Schankerlaubnis wird nicht benötigt. Des Weiteren muss der Mieter die Zahlung der Künstlersozialkasse und Ausländersteuer selbst vornehmen.
8. Der Veranstalter darf für seine Veranstaltung nicht mehr Personen Zutritt zum Veranstaltungsort gewähren, als im Rahmen der Ablaufbesprechung festgelegt wurden. Gegebenenfalls ist die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes und/oder der Feuerwehr erforderlich, die durch die Gartenschau Park Rietberg GmbH beauftragt werden. Ab 600 Gästen ist ein Sanitätsdienst verpflichtend.
9. Die vorgeschriebenen Fluchtwege sind einzuhalten und freizuhalten. Den Anweisungen des Personals der Gartenschau Park Rietberg GmbH ist bezüglich der Sicherheitsbestimmungen unbedingt Folge zu leisten.
10. Veränderungen und Einbauten an den vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Saales bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der cultura / Volksbank-Arena-Verwaltung. Kosten hierfür und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt der Veranstalter. Eine Haftung der Gartenschau Park Rietberg GmbH für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters oder Dritter ist ausgeschlossen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung ohne schuldhaftes Verzögern zu entfernen. Andernfalls ist die Gartenschau Park Rietberg GmbH berechtigt, eine Entfernung zu Lasten des Veranstalters vorzunehmen.
11. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Wiederholt eingesetzte Dekorationen sind jeweils auf schwere Entflammbarkeit zu überprüfen und ggf. erneut zu imprägnieren. Die Verkleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
12. Dekorationen und Werbemaßnahmen sind vor ihrer Realisierung mit der Gartenschau Park Rietberg GmbH abzustimmen. Eine Nutzung von Konfetti, Konfettikanonen oder anderem Kleinstmaterial ist ebenfalls abzustimmen.
13. Die Nutzung von Pyrotechnik, Feuer und Kerzen aller Art, Waffen aller Art und das Mitführen von Tieren ist vorher mit der Gartenschau Park Rietberg GmbH abzustimmen.
14. Bei der Einbringung von externem Veranstaltungstechnikequipment muss dieses in technisch einwandfreien Zustand sein. Dies beinhaltet alle nötigen technischen Sicherheitsprüfungen. Eine Prüfung externer Veranstaltungstechnikaufbauten wird durch die Firma Pradler vor der Veranstaltung durchgeführt und durch den Vermieter beauftragt und weiterberechnet.
15. Der Vermieter übergibt die Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übernahme zu überzeugen hat. Beanstandungen sind sofort zu melden, nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt.
16. Die Reinigung der Veranstaltungsstätte wird von Vermieter bestimmten Reinigungspersonal durchgeführt. Die Kosten, welche später aufgeführt sind, werden dem Mieter weiterberechnet.

Die Höhe der Reinigungskosten wird zu jedem Jahresbeginn angepasst. Bei starker Verschmutzung der Veranstaltungsstätte behält sich der Vermieter vor, eine zusätzliche Reinigung vornehmen zu lassen. Die Kosten übernimmt ebenfalls der Mieter.

17. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sowie die Versammlungsstättenverordnung sind vom Veranstalter zu beachten. Feuerwache, Sanitätspersonal, Ordner, Aufsichtspersonal mit entsprechendem Ausbildungsnachweis werden vom Veranstalter beauftragt und bezahlt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Vermieter zur Auftragsvergabe und Rechnungsstellung berechtigt; ggf. kann der Vermieter die Veranstaltung abrechnen.
18. In der cultura herrscht generelles Rauchverbot. Lediglich auf der Bühne darf zu szenischen Zwecken während Inszenierungen geraucht werden.
19. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung, Durchführung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Gelände der GartenschauPark Rietberg GmbH verursachten Personen- oder Sachschäden. Er befreit den Vermieter und Hausherrn von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Veranstalter übernimmt mithin auch die Verkehrssicherungspflichten für den ihm zur Nutzung überlassenen Bereich (einschließlich Zuwegungen). Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und deren Bestehen vor der Veranstaltung auf Verlangen nachzuweisen.
20. Das Betreten interner Betriebsräume ist für den Veranstalter, seine Mitarbeiter und für Veranstaltungsbesucher verboten. Zum Bühnenbereich und zu den Künstlergarderoben haben nur die mit der unmittelbaren Veranstaltungsabwicklung beauftragten Personen Zutritt. Der Regie-/Technikraum darf nur in Begleitung eines Mitarbeiters der GartenschauPark Rietberg GmbH betreten werden. Parken ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten Plätzen zulässig.
21. Die von der GartenschauPark Rietberg GmbH beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter und auch unmittelbar gegenüber dem Besucher das Hausrecht aus.
22. Das Personal der GartenschauPark Rietberg GmbH und des möglichen Gastronomiebetreibers, sowie Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst und Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihres Dienstes nicht behindert werden. Die vorgenannten Personen und Dienste haben, soweit erforderlich, Zutritt zu den überlassenen Räumen. Im Bestuhlungsplan besonders ausgewiesene Plätze für diese Personen und Gruppen sind als Dienstplätze kostenlos freizuhalten.
23. Bei jeder Veranstaltung stehen dem Vermieter 10 Freikarten zu. Die Sitzplätze sind mit dem Vermieter individuell abzustimmen.
24. Technische Einrichtungen dürfen – soweit nicht anders vereinbart – nur vom Personal bzw. Beauftragten der GartenschauPark Rietberg GmbH bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher technischen Einrichtungen und für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nicht, es sei denn, sein Personal oder seine Beauftragten haben die Beeinträchtigung vorsätzlich herbeigeführt.
25. Bei Veranstaltungen mit festen Plätzen ist zwingend der von der GartenschauPark Rietberg GmbH zur Verfügung gestellte Sitzplan und die entsprechende Einteilung in Kategorien zu verwenden.
26. In der cultura gibt es 6 speziell ausgewiesene Rollstuhlfahrerplätze. Ein verbindlicher Sitzplan, ist dieser Verordnung beigelegt. Aufgrund der Sicherheitsbestimmungen ist es zwingend, dass Rollstuhlfahrer ausschließlich auf diesen Plätzen der Veranstaltung beiwohnen können. Der Nutzer hat dies beim Ticketverkauf und bei der Platzeinweisung zu beachten. Auch sind beim

Ticketverkauf zwingend die im Sitzplan vorgegebenen 6 Preiskategorien (entfällt bei freier Platzwahl) zu verwenden, um eine angemessene Preisstruktur im Hinblick auf die Sicht Einschränkungen und die damit verbundenen Qualitätseinbußen der Plätze zu gewährleisten.

27. Aufnahmen und Mitschnitte mittels Bild- und Tonträger sowie gewerbsmäßiges Fotografieren und Filmen und andere nicht vom Veranstaltungszweck gedeckte gewerbliche Betätigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
28. Die gastronomische Bewirtschaftung in der cultura wird grundsätzlich durch den Verein kulturig e. V. übernommen. Nach Rücksprache mit dem Vermieter kann die Bewirtung auch durch den Veranstalter selbst übernommen werden, dies wird nur Vereinen und Verbänden mit bestimmten Voraussetzungen¹ gewährt. Bei gewerblichen Kunden ist die Übernahme nicht möglich. Bei eigenständiger Nutzung ist eine Nutzungspauschale zu entrichten. Der kulturig e.V. kann die Bewirtschaftung einer Veranstaltung auch ablehnen. In diesem Fall finden die Konditionen für Vereine und Verbände außerhalb des Stadtgebietes Anwendung.
29. Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter alle Getränke zu den aktuellen Preisen des kulturig e.V. anzubieten (siehe Kostenübersicht). Aufgrund des bestehenden Marken-Konzessionsvertrages mit der Brauerei Hohenfelde dürfen ausschließlich Bier / Biermischgetränke der Privatbrauerei Hohenfelde GmbH ausgeschenkt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorgabe wird eine Vertragsstrafe i.H. v. jeweils 500,00 € fällig.
30. Nach der Nutzung der Theke ist diese durch den Veranstalter selbst zu reinigen. Die Reinigung wird anschließend durch den Vermieter geprüft.
31. Sofern Getränke mit in den Theatersaal genommen werden sollen, ist dies nur in Plastik-Mehrwegbechern gestattet, Glas ist aus Sicherheitsgründen im gesamten Theatersaal verboten. Die ist durch den Mieter zu kontrollieren. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden. Zudem verpflichtet sich der Veranstalter, alle in Plastikgefäßen mitgenommenen Getränke mit 1,00 € Pfand auszugeben.
32. Die Ausgabe von Speisen ist generell nur unter Nutzung von wiederverwendbaren oder umweltschonenden Materialien zulässig. Die Mitnahme von Speisen in den Theaterraum ist nur bei flüssigkeitsfreien Speisen (z. B. Laugengebäck) gestattet. Der Mieter hat alle Verunreinigungen durch Speisen oder Getränke im Theatersaal selbst zu entfernen (Pappteller etc.).
33. Die Ablage der Garderobe ist nur an den von der GartenschauPark Rietberg GmbH vorgesehenen Stellen gestattet. Für die Nutzung der Garderobenablage ist, sofern nicht der Veranstalter die Kosten für das Garderobenpersonal trägt, ggf. von den Besuchern ein Garderobentgelt zu entrichten.
34. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - (a) die verlangte Vorauszahlung/Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erfolgte,
 - (b) der Abschluss bzw. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (siehe Punkt 13) nicht fristgerecht nachgewiesen wurde,
 - (c) notwendige Anmeldungen nicht erfolgten bzw. erforderliche Genehmigungen nicht erteilt wurden,
 - (d) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

¹ Nichtwirtschaftliche Vereine bzw. Vereinigungen, die ganz oder teilweise von der Körperschaftsteuer befreit sind oder auf andere Art nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz im Kreis Gütersloh haben, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Selbstschutzorganisationen, als förderungswürdig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannte Jugendverbände, politische Parteien und Vereinigungen und Gewerkschaften, wenn die Nutzung im Rahmen ihres Zweckes erfolgt und sich der Sitz im Kreis Gütersloh befindet sowie öffentliche Schulen und nichtkommerzielle Kulturträger (z. B. Chöre) der Stadt Rietberg.

Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Veranstalter keine Ansprüche auf Schadensersatz hinsichtlich mittelbarer oder unmittelbarer Schäden zu. Ist die cultura / Volksbank-Arena-Verwaltung aufgrund des Veranstaltungsvertrages Verpflichtungen mit Dritten eingegangen, die für sie nicht anders verwertet werden können, hat der Mieter die dem Vermieter entstandenen Kosten zu ersetzen.

35. Abweichungen von diesen allgemeinen Benutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen.
36. Die GartenschauPark Rietberg GmbH ist 6 Monate an die Preise gebunden. Sollten zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 6 Monate vergehen, können die Preise angepasst werden. Dazu erhält der Veranstalter eine neue Preisliste mit der Aufforderung, die entsprechende Vertragsänderung zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung oder Absage der Veranstaltung erfolgen, gilt die Änderung als vereinbart. Davon ausgenommen sind die Energie- und Reinigungskosten, diese werden immer zum Jahresbeginn angepasst. Eine Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters und ist daher nur unter vorheriger schriftlicher Mitteilung nachvollziehbarer schwerwiegender Gründe möglich.
37. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rietberg.
38. **Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Mietvertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages und der Nutzungsbedingungen im Übrigen unberührt.

Benutzungsentgelte

A. cultura – sparkassen-theater an der ems

1. Nutzungsentgelt pro Veranstaltungstag

Räume	Schulen ² , Vereine ³	gewerbliche Nutzung
Grundmiete (Umgang, Bühne, Backstage, Parkett, Foyer, Mehrzweckraum, Besuchergarderobe, Toiletten)		450 €
1. Rang	280 €	50 €
2. Rang		50 €
3. Rang		50 €
Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungstechnik		150 €
Beamer und Leinwandtechnik		100 €
Foyer, Mehrzweckraum, Toiletten	100 €	nicht möglich

2. Reinigungskosten pro Reinigung

Reinigungskosten für **2022** je Nutzungsbereich:

Foyer und Mehrzweckraum	40,00 €
Toilette	25,00 €
Umgang	25,00 €
Backstage	25,00 €
Bühne	12,00 €
Parkett	12,00 €
1. Rang	33,00 €
2. Rang	33,00 €
3. Rang	33,00 €

3. Energie- und Verbrauchskosten (pro Veranstaltungstag)

Kostenpauschale	100,00 €	150,00 €
-----------------	----------	----------

² Darunter fallen ausschließlich offizielle Schulveranstaltungen

³ Nichtwirtschaftliche Vereine bzw. Vereinigungen, die ganz oder teilweise von der Körperschaftssteuer befreit sind oder auf andere Art nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz im Kreis Gütersloh haben, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Selbstschutzorganisationen, als förderungswürdig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannte Jugendverbände, politische Parteien und Vereinigungen und Gewerkschaften, wenn die Nutzung im Rahmen ihres Zweckes erfolgt und sich der Sitz im Kreis Gütersloh befindet sowie öffentliche Schulen und nichtkommerzielle Kulturträger (z. B. Chöre) der Stadt Rietberg.

4. Personalkosten

Veranstaltungstechniker	Stundensatz Firma Pradler Veranstaltungstechnik*	
Hausmeisterpauschale**	100,00 €/ 8 Std. am Stück***	150,00 €/ 8 Std. am Stück***
Künstlerbetreuung	25,00 €/Std.	25,00 €/Std.
Kassenpersonal	25,00 €/Std.	25,00 €/Std.
Einlasskontrolle	15,00 €/Std.	15,00 €/Std.
Garderobe	15,00 €/Std.	15,00 €/Std.

* Sofern die Firma Pradler nicht beauftragt wird, fällt eine Gebühr für die technische Abnahme i. H. v. 150,00 € an.

**Entfällt bei Beauftragung der Firma Pradler für die Veranstaltung.

*** jede weitere Stunde oder für Stunden die nicht am Stück sind, wird mit 25,00 € / Stunde gerechnet

5. Gastronomiekonzessionen pro Veranstaltungstag:

Umfang	Vereine und Verbände	Vereine und Verbände aus dem Rietberger Stadtgebiet	Gewerbliche Anmietung
Nutzung Parkett und 1. Rang	75,00 €	Kostenfrei	Nicht möglich
+ zusätzlich 2. Rang	125,00 € (Gesamt)	Kostenfrei	Nicht möglich
+ zusätzlich 3. Rang	150,00 € (Gesamt)	Kostenfrei	Nicht möglich

Getränkepreise, Stand 01.09.2022:

Bier, Radler (0,33 l)	3,00 €
Alkoholfreies Bier / Radler (0,33 l)	3,00 €
Wasser (0,5 l)	3,00 €
Alkoholfreie Getränke (Cola, Fanta, Schorlen...) (0,33 l)	3,00 €
Wein	0,1 l 3,00 € / 0,2 l 5,00 €
Sekt / Aperol / Hugo (0,2 l)	5,00 €

Pfand: mindestens 1,00 € Pfand pro Glas

Gläsermiete:

Plastik-Becher: 0,10 € Miete, jeder fehlende Becher kostet 2,00 €

Weingläser aus Plastik: 0,50 € Miete, jedes fehlende Glas kostet 5,00 €

➔ Alle gemieteten Gläser müssen im Anschluss nachweislich professionell gereinigt und getrocknet werden!

Die Miete für die Theke und Kühlschränke ist in der Pauschale enthalten.

6. Ticketkosten

	Gemeinnützige Vereine und Verbände	Gewerbliche Anmietung
Pauschale Verwaltungsgebühr für Nutzung des Buchungssystems und Einrichtung sowie Ticketverkauf pro Ticketsystem und Preisprofil	30,00 €	50,00 €

Vorverkaufsgebühr (Betrag wird direkt beim Ticketverkauf auf Ticketgrundpreis aufgeschlagen)	10 % vom Kartenpreis	10 % vom Kartenpreis
--	----------------------	----------------------

Zusätzlich fällt pro verkauftes Ticket eine **Systemgebühr** an (Höhe variiert je nach Ticketsystem). Diese Systemgebühr wird ebenfalls im Verkaufsprozess auf den vom Veranstalter festgelegten Ticketgrundpreis aufgeschlagen und so an den Ticketkäufer weitergegeben.

Individuelle Wünsche müssen mit der Gartenschaupark Rietberg GmbH besprochen und extra verhandelt werden. Die Kosten richten sich nach dem Mehraufwand und eventuell anfallenden Kosten der Ticketsysteme bei Neuanlagen, die weiterberechnet werden.

Sofern die Veranstaltung abgesagt wird, werden die entstandenen Einrichtungskosten für das Ticketsystem trotzdem in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Rückabwicklung (Ausfall der Veranstaltung) fällt für jedes verkaufte Ticket eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) an. Aufgrund der erbrachten Leistung (Ticketverkauf) besteht zusätzlich weiterhin Anspruch auf die vertragsgemäß angefallenen o. g. Verwaltungsgebühren, Systemgebühren sowie Vorverkaufsgebühren. Die Gebühren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die abschließende Rechnungsstellung und Auszahlung der Ticketeinnahmen erfolgt nach der Veranstaltung. Änderungen/Ticketstornierungen können nur bis max. 4 Tage nach der Veranstaltung vorgenommen werden.

Die Nutzungsdauer wird im Vertrag festgehalten. Sie beginnt mit der Übergabe der Spielstätte. Sie endet mit der Räumung in besenreinem Zustand und Entfernung aller Fremdgeräte sowie Rückgabe etwaiger Schlüssel. Die Übergaben vor und nach der Veranstaltung werden protokolliert.

Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist ein Aufbau- / Probentag (z. B. am Tag vorher) in den o. g. Mietpreisen enthalten. Personalkosten werden zuzüglich berechnet. Alle weiteren Auf- und Abbautage werden mit Mietkosten von 100,00 € / Tag extra berechnet.

Bei allen vorgenannten Preisen/Beträgen handelt es sich um Netto-Preise/Beträge.

B. Volksbank-Arena

1. Nutzungsentgelt

	Schulen ⁴ , Vereine ⁵	gewerbliche Nutzung
Grundmiete	280,00 €	280,00 €
bestuhlter Zuschauerraum einschließlich Sitztribüne (bis max. 1.000 Personen)		2,00 €/Besucher
unbestuhlter Zuschauerraum einschließlich Stehtribüne (bis max. 2.200 Personen)		1,00 €/Besucher

2. Reinigungskosten

In der Pauschale ist eine Personenzahl von 750 Zuschauern inkludiert.

Reinigungskostenpauschale	250,00 €	250,00 €
---------------------------	----------	----------

3. Energie- und Verbrauchskosten

Kostenpauschale	80,00 €	150,00 €
-----------------	---------	----------

4. Personalkosten

Veranstaltungstechniker	Stundensatz Firma Pradler Veranstaltungstechnik	
Künstlerbetreuung	25,00 €/Std.	25,00 €/Std.
Parkmeister	25,00 €/Std.	25,00 €/Std.
Kassenpersonal	15,00 €/Std.	15,00 €/Std.
Einlasskontrolle	15,00 €/Std.	15,00 €/Std.

5. Ticketkosten

	Gemeinnützige Vereine und Verbände	Gewerbliche Anmietung
Pauschale Verwaltungsgebühr für Nutzung des Buchungssystems und Einrichtung sowie Ticketverkauf pro Ticketsystem pro Preisprofil	30,00 €	50,00 €

⁴ Ausschließliche offizielle Schulveranstaltungen

⁵ Nichtwirtschaftliche Vereine bzw. Vereinigungen, die ganz oder teilweise von der Körperschaftsteuer befreit sind oder auf andere Art nachweisen, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen und ihren Sitz im Kreis Gütersloh haben, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Selbstschutzorganisationen, als förderungswürdig nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz anerkannte Jugendverbände, politische Parteien und Vereinigungen und Gewerkschaften wenn die Nutzung im Rahmen ihres Zweckes erfolgt und sich der Sitz im Kreis Gütersloh befindet sowie öffentliche Schulen und nichtkommerzielle Kulturträger (z. B. Chöre) der Stadt Rietberg.

Vorverkaufsgebühr (Betrag wird direkt beim Ticketverkauf auf Ticketgrundpreis aufgeschlagen)	10 % vom Kartenpreis	10 % vom Kartenpreis
--	----------------------	----------------------

Zusätzlich fällt pro verkauftes Ticket eine **Systemgebühr** an (Höhe variiert je nach Ticketsystem). Diese Systemgebühr wird ebenfalls im Verkaufsprozess auf den vom Veranstalter festgelegten Ticketgrundpreis aufgeschlagen und so an den Ticketkäufer weitergegeben.

Individuelle Wünsche müssen mit der GartenschauPark Rietberg GmbH besprochen und extra verhandelt werden. Die Kosten richten sich nach dem Mehraufwand und eventuell anfallenden Kosten der Ticketsysteme bei Neuanlagen, die weiterberechnet werden.

Sofern die Veranstaltung abgesagt wird, werden die entstandenen Einrichtungskosten für das Ticketsystem trotzdem in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Rückabwicklung (Ausfall der Veranstaltung) fällt für jedes verkaufte Ticket eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) an. Aufgrund der erbrachten Leistung (Ticketverkauf) besteht zusätzlich weiterhin Anspruch auf die vertragsgemäß angefallenen o. g. Verwaltungsgebühren, Systemgebühren sowie Vorverkaufsgebühren. Die Gebühren werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Die abschließende Rechnungsstellung und Auszahlung der Ticketeinnahmen erfolgt nach der Veranstaltung. Änderungen/Ticketstornierungen können nur bis max. 4 Tage nach der Veranstaltung vorgenommen werden.

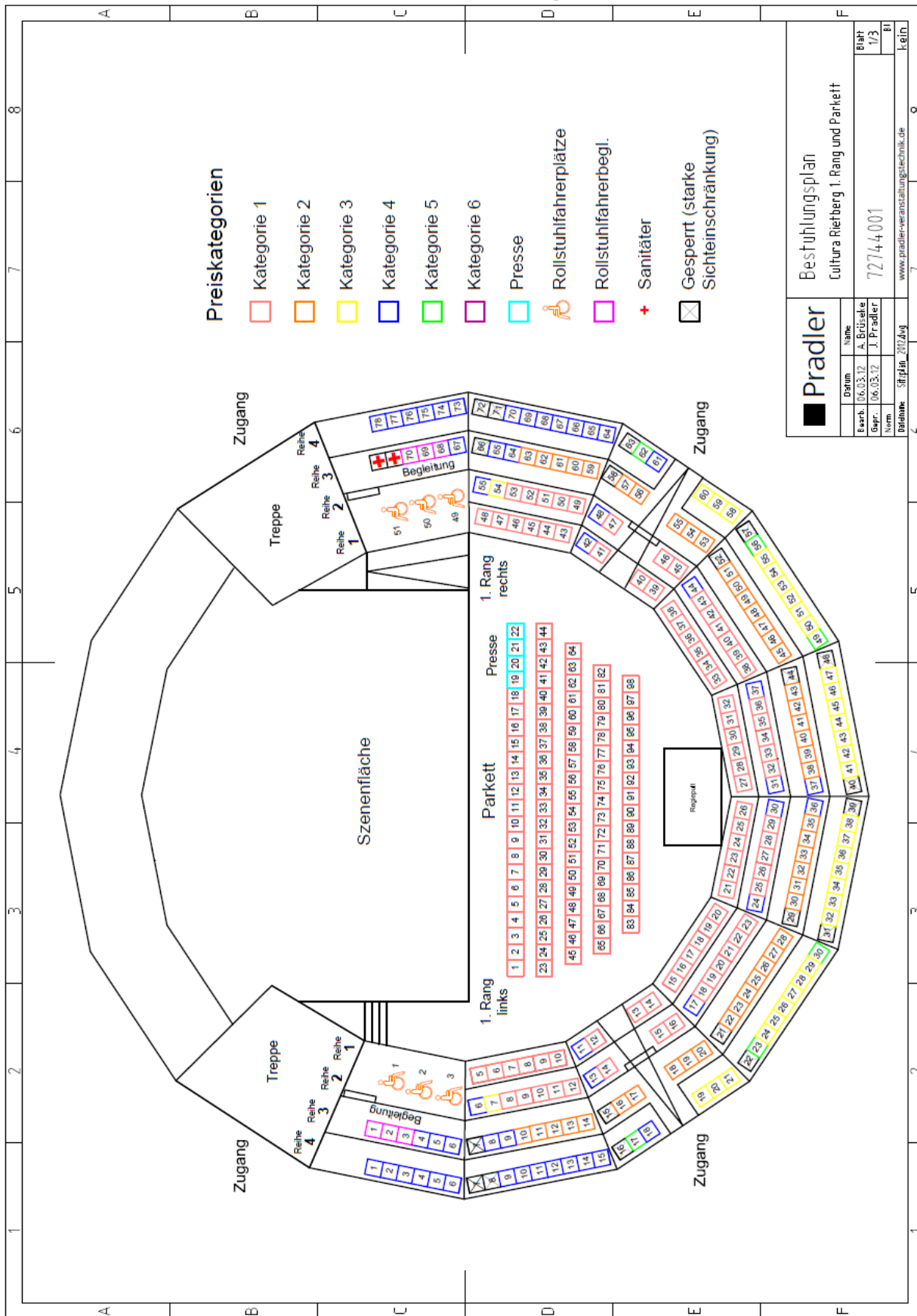
Die Nutzungsdauer wird im Vertrag festgehalten. Sie beginnt mit der Übergabe der Spielstätte. Sie endet mit der Räumung in besenreinem Zustand und Entfernung aller Fremdgeräte sowie Rückgabe etwaiger Schlüssel. Die Übergaben vor und nach der Veranstaltung werden protokolliert.

Zur Vorbereitung der Veranstaltung ist ein Aufbau- / Probentag (z. B. am Tag vorher) in den o. g. Mietpreisen enthalten. Personalkosten werden zuzüglich berechnet. Alle weiteren Auf- und Abbautage werden mit Mietkosten von 100,00 € / Tag extra berechnet.

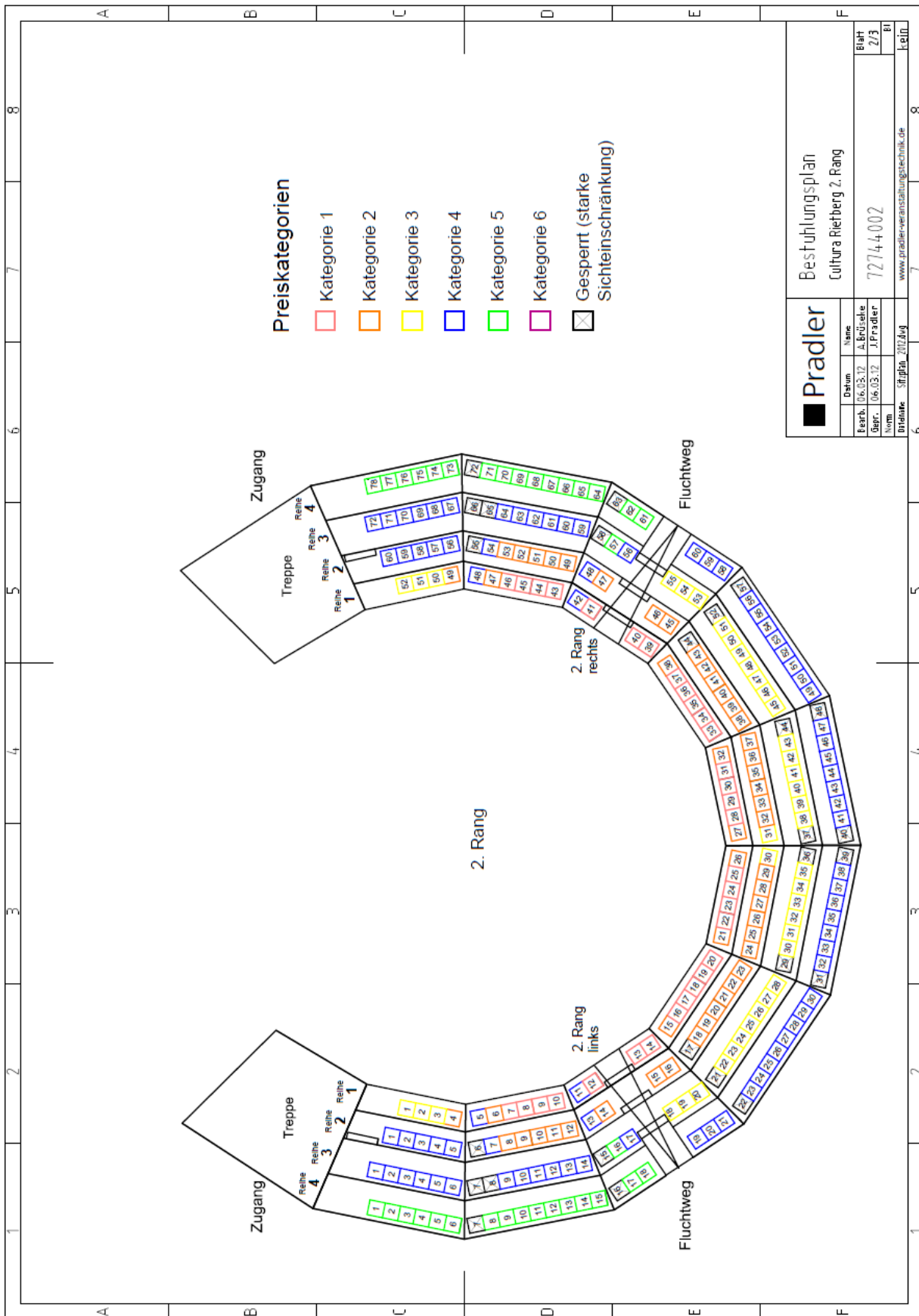
Der Mieter erwirbt mit seiner Anmietung nicht die Gastronomie Konzession für das Gelände der Volksbank-Arena. Diese obliegt weiterhin der GartenschauPark Rietberg GmbH bzw. seiner Partner. Abweichende Absprachen insbesondere bei Veranstaltungen ohne gesonderten Eintritt sind möglich.

Bei allen vorgenannten Preisen/Beträgen handelt es sich um Netto-Preise/Beträge.

Sitzplan 1. Rang + Parkett



Sitzplan 2. Rang



Sitzplan 3. Rang

